

6. Im § 18a „Postprotest“ ist unter v im dritten Abs. hinter „erhoben,“ einzuschalten: wenn der Postprotestaustrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist,

7. In demselben § (18a) erhält der erste Abs. unter ix folgende Fassung:

Werden dem unter ii bezeichneten Formular zu Postprotestausträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (i), oder mehrere Anlagen (ii) beigelegt, so werden von diesen Austrägen

1. solche, denen

- a) Wechsel in französischer Sprache,
- b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,

2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestausträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen“ ist im letzten Satze des Abs. 1 statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen“ zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist im letzten Satze des Abs. vi hinter „um“ einzuschalten:

Postkarten und